

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

315

Nr. 19	München, den 30. September	1986
Datum	Inhalt	Seite
16. 9. 1986	Verordnung über die Zuständigkeit beim Vollzug des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten 204-2-I	315
16. 9. 1986	Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach §§ 55 und 55a des Versicherungsaufsichtsgesetzes 763-64-W	315
9. 9. 1986	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (AVGDG) 2120-1-1-I	316
4. 9. 1986	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vorlesungs-, Prüfungs- und Ferienzeit an den Fachhochschulen in Bayern 2210-4-1-6-2-K	318
15. 9. 1986	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben 750-10-W	318

204-2-I

Verordnung über die Zuständigkeit beim Vollzug des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Vom 16. September 1986

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 13. März 1985 (BGBl II S. 538) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Hilfeleistende Behörde nach Art. 13 Abs. 2 Buchst. a des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 (BGBl 1985 II S. 539) ist das Staatsministerium des Innern.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1986 in Kraft.

München, den 16. September 1986

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

763-64-W

Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach §§ 55 und 55a des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Vom 16. September 1986

Auf Grund von § 55 Abs. 5 Satz 3 und § 55a Abs. 3 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl I S. 1261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1986 (BGBl I S. 721), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zuständig zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 55 Abs. 5 Satz 3 und § 55a Abs. 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 55 Abs. 2c des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen (BayRS 763-64-W) außer Kraft.

München, den 16. September 1986

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

2120-1-1-I

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (AVGDG)

Vom 9. September 1986

Auf Grund von Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG) vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120) und § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Justiz, der Finanzen, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

Staatliche Gesundheitsämter

(1) ¹Für das Gebiet jedes Landkreises besteht am Sitz des Landratsamts ein staatliches Gesundheitsamt. ²Für den Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab und die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf. ist der Sitz des staatlichen Gesundheitsamts in Weiden i. d. OPf.

(2) ¹Wenn nicht ein kommunales Gesundheitsamt nach Art. 4 Abs. 1 GDG besteht, ist das staatliche Gesundheitsamt auch zuständig für die kreisfreie Gemeinde, die von dem Landkreis umschlossen wird, ferner für die kreisfreie Gemeinde, die den gleichen Namen trägt wie der angrenzende Landkreis. ²Ferner sind zuständig

1. das für den Landkreis Eichstätt zuständige staatliche Gesundheitsamt auch für die kreisfreie Stadt Ingolstadt,
2. das für den Landkreis Erlangen-Höchstadt zuständige staatliche Gesundheitsamt auch für die kreisfreie Stadt Erlangen,
3. das für den Landkreis Roth zuständige staatliche Gesundheitsamt auch für die kreisfreie Stadt Schwabach und
4. das für den Landkreis Unterallgäu zuständige staatliche Gesundheitsamt auch für die kreisfreie Stadt Memmingen.

(3) Die staatlichen Gesundheitsämter führen die Behördenbezeichnung „Staatliches Gesundheitsamt ... (Angabe des Dienstsitzes)“.

§ 2

Staatliche Veterinärämter

(1) Für das Gebiet jedes Landkreises besteht am Sitz des Landratsamts ein staatliches Veterinäramt.

(2) Das für den Landkreis Coburg zuständige staatliche Veterinäramt ist auch für die kreisfreie Stadt Coburg, das für den Landkreis Roth zuständige staatliche Veterinäramt ist auch für die kreisfreie Stadt Schwabach zuständig.

(3) Die staatlichen Veterinärämter führen die Be-

hördenbezeichnung „Staatliches Veterinäramt ... (Angabe des Dienstsitzes)“.

§ 3

Staatliche Untersuchungsämter

(1) Zur Untersuchung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen sind, soweit nicht kreisfreie Gemeinden eigene Untersuchungsämter eingerichtet haben und betreiben, zuständig

1. das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern mit dem Sitz in Erlangen für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken,
2. das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Südbayern mit dem Sitz in Oberschleißheim für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben.

(2) Die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen sind auch zuständig für Untersuchungen, die der Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten und, nach näherer Weisung des Staatsministeriums des Innern, auch für Untersuchungen, die der Verhütung und Bekämpfung anderer Krankheiten bei Menschen und Tieren dienen.

(3) Ausschließlich zuständig ist

1. das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Südbayern für Untersuchungen
 - a) von Arzneimitteln im Vollzug des Arznei- und Betäubungsmittelrechts,
 - b) von Giften im Vollzug des Giftrechts,
 - c) von Tabakerzeugnissen,
 - d) von kosmetischen Mitteln und
 - e) auf Tollwut,
2. das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern für Untersuchungen
 - a) von Blut auf Blutalkohol für die staatliche Polizei, soweit nicht einzelne Untersuchungen besonderen Sachverständigen übertragen sind,
 - b) von Bedarfsgegenständen aus hochpolymeren Stoffen und
 - c) von nur in der Amidreihe zu differenzierenden atypischen Mykobakterien.

(4) Das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern ist auch für den Bereich der Stadt Nürnberg zuständig für Untersuchungen

1. von Erzeugnissen, die dem Weinrecht unterliegen,

2. von Essenzen und Grundstoffen,
3. von Porzellan, Keramik, Glas und Email,
4. von Bedarfsgegenständen im Sinn des § 5 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 und Nrn. 6 bis 9 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl I S. 1945, ber. 1975 I S. 2652), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl I S. 2445) und
5. auf Radioaktivität.

§ 4

Aufgaben und Bezeichnung
der Landgerichtsärzte

(1) ¹Den Landgerichtsärzten obliegt

1. die Vornahme ärztlicher Untersuchungen und die Erstattung ärztlicher Gutachten in Gerichtssachen auf richterliches oder staatsanwaltschaftliches Ersuchen, Untersuchungen jedoch auch auf Verlangen von Verfahrensbeteiligten, wenn Gefahr im Verzug ist, sowie auf Ersuchen außerbayerischer Justizbehörden, soweit es sich um Personen oder Sachen innerhalb des Landgerichtsbezirks handelt,
2. die Beteiligung an der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Leichenschau und die Vornahme der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Leichenöffnung (§ 87 der Strafprozeßordnung),
3. die gesundheitliche Überwachung der Gerichtsgebäude hinsichtlich der Anforderungen an die Hygiene (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 GDG),
4. die Erstellung ärztlicher Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen
 - a) auf Ersuchen der zuständigen Verwaltungsbehörde in Bußgeldsachen nach § 24a des Straßenverkehrsgesetzes sowie
 - b) für Prüfungsteilnehmer der vom Landesjustizprüfungsamt durchgeführten Prüfungen während des schriftlichen oder mündlichen Teils und
5. die Wahrnehmung des vollzugsärztlichen Dienstes bei den Justizvollzugsanstalten ihres Landgerichts und bei den vom Staatsministerium der Justiz im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern bestimmten Justizvollzugsanstalten, soweit nicht andere Ärzte zur Verfügung stehen.

²Die Landgerichtsärzte sind ferner befugt, für die Justizverwaltung in dienstrechtlichen Angelegenheiten ärztliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen zu erstellen.

(2) Die Landgerichtsärzte führen die Behördenbezeichnung „Landgerichtsarzt bei dem Landgericht... (Angabe der Bezeichnung des Landgerichts)“.

§ 5

Änderung von Rechtsvorschriften

§ 2 der **Verordnung zum Vollzug arznei- und betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften** (BayRS 2121-2-1-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. In Absatz 2 Satz 1 wird der Satzteil „Apothekern im Sinne des Absatzes 1“ durch den Satzteil „Pharmazieräten (Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 12. Juli 1986, GVBl S. 120)“ ersetzt.

§ 6

Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1986 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. die Verordnung über den gerichtsärztlichen Dienst (BayRS 2120-4-1-I),
 2. die Verordnung über die Wahrnehmung ärztlicher Aufgaben der Gesundheitsämter durch Polizeiärzte (BayRS 2120-1-4-I),
 3. die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Gesundheitsämter (BayRS 2120-1-5-I),
 4. § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts (BayRS 2125-1-1-I) und
 5. die §§ 3 und 4 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1983 (GVBl S. 1121).

München, den 9. September 1986

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

2210-4-1-6-2-K

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Vorlesungs-, Prüfungs-
und Ferienzeit
an den Fachhochschulen in Bayern**

Vom 4. September 1986

Auf Grund von Art. 60 Abs. 2 Satz 1, Art. 98 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 sowie Art. 103 Abs. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1985 (GVBl S. 120), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 6 Satz 2 der Verordnung über die Vorlesungs-, Prüfungs- und Ferienzeit an den Fachhochschulen in Bayern vom 10. Oktober 1983 (GVBl S. 797) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 1986 in Kraft.

München, den 4. September 1986

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

750-10-W

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Feldes- und Förderabgaben**

Vom 15. September 1986

Auf Grund von § 32 des Bundesberggesetzes und § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug bergrechtlicher Vorschriften (BayRS 750-2-W), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1984 (GVBl S. 252), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Feldes- und Förderabgaben (BayRS 750-10-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1985 (GVBl S. 843), wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Höhe der Förderabgabe

Die Höhe der Förderabgabe beträgt ab 1. Oktober 1986 bis zum 31. Dezember 1987 fünf v. H. des Marktwertes.“

2. § 18 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

München, den 15. September 1986

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton Jaumann, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.

ISSN 0005-7134